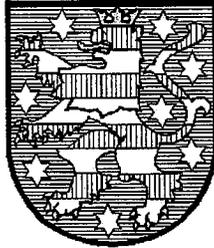


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M.

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Gith als Einzelrichter



- Kläger -

- Beklagte -

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **22. Juli 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2018 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am .2000 in Damaskus Suburb, Syrien, geborene Kläger ist nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) palästinensischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, seine Staatsangehörigkeit sei ungeklärt. Im behördlichen Verfahren hat er eine ID-Card (ausgestellt am 01.11.2014) und einen Reisepass (ausgestellt am 06.08.2015) vorgelegt, die ihn als palästinensischen Flüchtling mit Aufenthalt in Syrien ausweisen. Er reiste am 14.01.2016 mit einem von der Deutschen Botschaft in Beirut ausgestellten und bis zum 10.04.2016 gültigen Visum im Rahmen der Familienzusammenführung auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 06.12.2018 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 10.12.2019 hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt, in Syrien habe er die Schule bis zur neunten Klasse besucht gehabt. Er habe sich zuletzt in Damaskus, im Stadtteil Alkaswa, im Camp für palästinensische Flüchtlinge Khan Dannun aufgehalten. Von dort sei er - soweit er sich erinnere - am 10.11.2015 mit seinen Eltern und drei Schwestern zunächst in den Libanon und von dort, nach einem zweimonatigen Aufenthalt, mit seiner Mutter und zwei Schwestern nach Deutschland gereist. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Syrien habe er im Alter von 15 Jahren verlassen. Er habe keine Wahl gehabt, seine

Mutter hätte eine Verletzung an der Schulter gehabt und es seien oft Kugeln durch die Fenster geflogen. Er habe Syrien aber auch wegen der Zukunft verlassen. Er habe zudem Angst gehabt, irgendwann zur Armee gehen zu müssen. Wenn er zurückkehre, müsse er sicher zur Armee oder ins Gefängnis, er habe gehört, wenn man zurückkehre werde man von der Polizei festgenommen. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17.12.2018 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Begründung des dem Kläger am 15.01.2019 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

II.

Am 25.01.2019 hat der Kläger Klage erheben und beantragen lassen,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2018 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht.

Zur Begründung hat er ausführen lassen, er und seine Familie seien palästinensische Flüchtlinge und als solche durch die UNRWA registriert. Hierzu ließ er mit Schreiben vom 28.01.2019 die Kopie einer UNRWA-Bescheinigung vorlegen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 18.02.2019 beantragen lassen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ließ sie auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen.

Mit Beschluss vom 01.02.2019 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen, mit weiterem Beschluss vom 17.07.2020 dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (eine pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Syrien (Stand 20.11.2019) auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 23.06.2020 hingewiesen wurden. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG zu. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 17.12.2018 ist rechtswidrig, soweit sie dem entgegensteht und verletzt den Kläger in seinen Rechten; sie war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie - QRL). Die Qualifikationsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen

und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Davon ausgehend ist der Kläger als palästinensischer Volkszugehöriger Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG.

Flüchtling ist danach ein Ausländer, der den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen nach Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genossen hat, dem aber ein solcher Schutz oder Beistand aus "irgendeinem Grund" nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen endgültig geklärt worden ist. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention sind nach Art. 1 D Abs. 2 GFK "ipso facto" anwendbar, d. h. unmittelbar ohne dass es einer Einzelfallprüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft bedarf, mithin unabhängig davon, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, denn § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG ist eine Rechtsfolgenverweisung

(so zu der mit dieser Vorschrift identischen Regelung in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83: EuGH, U. v. 19.12.2012 - C-364/11 -, juris):

Zwar ist das Bundesamt im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AsylG in solchen Fällen ebenfalls verpflichtet, in einem Asylverfahren zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Prüfung ist hingegen allein auf die Feststellung beschränkt, ob der Antragsteller den Schutz und Beistand von der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) genossen hat und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 vorliegen (ebenso zu palästinensischen Flüchtlingen aus dem Libanon vgl. VG Magdeburg, U. v. 19.05.2017 - 9 A 761/16 -, juris).

Insbesondere zu den historischen Hintergründen hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in seinem Urteil vom 21.09.2017 (Az.: 2 A 447/17, juris) ausgeführt:

"Von dieser Bestimmung sollen vor allem die durch den arabisch/israelischen Konflikt 1948/49 betroffenen und in der Folgezeit von der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Nahen Osten betreuten palästinensischen Flüchtlinge erfasst werden, die in Jordanien, Syrien, im Libanon, im Gaza-Streifen und auf der Westbank leben. Im Vordergrund der Schutz- und Beistandsgewährung standen dabei humanitäre Erwägungen gegenüber Personen, die infolge dieses Konflikts ihr Heim und ihren Unterhalt verloren hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie politische Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK waren. Art. 1 D Abs. 1 GK beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht nicht auf diejenigen, die bereits bei Abfassung der GK im Jahre 1951 von der UNRWA betreut wurden. Vielmehr ist die Bestimmung auch auf Flüchtlinge anzuwenden, die zu einem späteren Zeitpunkt Hilfe der UNRWA in Anspruch genommen haben und bezieht insbesondere alle Abkömmlinge mit ein. Als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes genügt es, wenn die Betroffenen von UNRWA förmlich registriert wurden."

Das ist bei dem Kläger der Fall, denn er ist aufgrund der im gerichtlichen Verfahren in Kopie vorgelegten Bescheinigung über die "Family Record" unter der ID: 1-00 gemeinsam mit seiner Familie als palästinensischer Flüchtlinge bei der UNRWA registriert und dem Flüchtlingslager "Center" Khan Dannun in der Nähe von Damaskus zugewiesen, in dem er sich bis November 2015 aufgehalten hat.

Die Kammer hat auch keine Zweifel daran, dass sich der Schutz der UNRWA auch auf den Kläger erstreckt; er ist auf dem vorgelegten "Family Record" unter der "Family Members Registration- No 2-00" registriert.

Soweit dort der Vornamen des Klägers "M" nicht, bzw. nicht vollständig genannt wird und das zu diesem Namen angegebene Geburtsdatum nicht vollständig mit dem des Klägers übereinstimmt, bestanden zwar zunächst Zweifel an der inhaltlichen Echtheit des vorgelegten Dokumentes. Diese vermochte der Kläger jedoch in der mündlichen Verhandlung auszuräumen. Nach seinen insoweit glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen sei es nicht unüblich, Vornamen abzukürzen. Bei seinem Vornamen sei offenbar der Teil "HAMMAD" mit "HD" abgekürzt worden und zu "MOHD" geworden. Das erscheint dem Gericht nachvollziehbar. Soweit es das eingetragene Geburtsdatum angeht, ist die Erklärung des Klägers hierfür ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. Er sei zwar am .2000 geboren. Der Geburtseintrag .2000 rühre jedoch daher, so habe es ihm sein Vater erklärt, dass die Mitarbeiter der UNRWA bei der Meldung von Neugeburten häufig nicht das von den Eltern bei der Meldung genannte Geburtsdatum eintragen würden, sondern als Geburtstag von im Lager geborener Kinder den Tag der Meldung der Geburt. Sein Vater habe ihm gesagt, seine - also des Klägers - Geburt am .2000 angezeigt zu haben. Diese Ausführungen sind plausibel, insbesondere wenn man bedenkt, dass auf der vorgelagerten Bescheinigung die ganze Familie des Klägers, also seine Eltern und Schwestern, erfasst sind.

Für den Kläger besteht hier auch kein Ausschlussgrund in Bezug auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, denn er ist weiterhin schutzbedürftig.

Zwar ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG ein Ausländer auch dann nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt - Ausschlussgrund wegen anderweitigen Schutzes (vgl. Kluth in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Kommentar, 2016, § 3 Rdnr. 27). Diese Ausschussregelung greift hier deswegen nicht, weil der Schutz durch den UNRWA weggefallen ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG sind Abs. 1 und 2 wieder anwendbar, wenn ein solcher Schutz oder Beistand (nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG) nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist.

Zwar kommt es nach der bereits genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht darauf an, dass der Wegfall der Betreuung durch den UNRWA auf Umständen beruht, die dauerhaft sind und ein tatsächlicher Wegfall des Schutzes dann nicht anzunehmen sei, wenn

der UNRWA im Mandatsgebiet durch eine bürgerkriegsartige Situation an der erforderlichen Schutzgewährung gehindert wird (OVG Saarland, a. a. O.). Allerdings ist die bloße Abwesenheit der Betroffenen aus dem Gebiet der Schutzgewährung oder deren freiwillige Entscheidung, dieses zu verlassen, in aller Regel unzureichend für die Annahme, der Schutz durch den UNRWA sei weggefallen. Es kommt vielmehr ausschließlich auf die fehlende Freiwilligkeit des Ausreiseentschlusses aufgrund solcher, vom Willen der Betroffenen unabhängiger Zwänge an. Er muss sich daher "in einer sehr unsicheren persönlichen Lage" befinden und es der UNRWA unmöglich sein, im Mandatsgebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihm übertragenen Aufgabe in Einklang stehen. Für die Beurteilung im Einzelnen können die Maßstäbe des Art. 4 Abs. 3 der Anerkennungsrichtlinie sinngemäß herangezogen werden können (OVG Saarland, a. a. O.; vgl. hierzu auch ausführlich, die die Rechtsprechung des Gerichtes bestätigende Entscheidung des ThürOVG, U. v. 13.06.2018 - 3 KO 167/18 -, juris)

Nach den Schilderungen des Klägers ist davon auszugehen, dass der ihm durch UNRWA zuteil gewordene Schutz in Syrien aus Umständen weggefallen ist, die von seinem Willen unabhängig waren.

Ein weiterer Aufenthalt des Klägers war nach der von ihm im gerichtlichen Verfahren dargestellten Situation im Palästinenserlager Khan Dannun in der Nähe von Damaskus wegen der Kampfhandlungen dort, insbesondere aber um das Lager herum nicht mehr möglich. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert, dass das Lager von Truppen des Regimes eingeschlossen gewesen sei. Die syrische Armee habe wiederholt Kontrollpunkte vor dem Lager angegriffen. Im Lager selbst habe es Tötungen, insbesondere gezielte Tötungen von Offizieren gegeben, vor allem solcher, die zum offiziellen syrischen Regime gehört hätten. Weil die Region, in der sie gelebt hätten, offiziell zum Regime gehört habe, hätten Angriffe und Bombardierungen überwiegend in der Umgebung des Lagers stattgefunden. Dadurch habe sich die Situation im Lager zunehmend verschlechtert. Es habe kaum noch zu Essen gegeben, die Menschen seien gezwungen gewesen die Mülltonnen nach Essbarem zu durchsuchen. Auch er und seine Familie hätten Hunger leiden müssen. Bei den Kämpfen von Regierungstruppen mit verfeindeten Parteien seien Geschosse im Lager eingeschlagen, Kugeln hätten auch ihr Haus getroffen. Hierbei sei seine Mutter von einer Kugel an der Schulter verletzt worden, hatte der Kläger bereits bei seiner Anhörung vorgetragen. Die UNRWA sei zwar weiterhin im Lager gewesen. Die Versorgung sei aber zunehmend schlechter geworden. Lebensmittel habe es kaum noch gegeben. Kranke hätten mangels Personal kaum oder gar nicht mehr versorgt werden können.

Diese vom Kläger geschilderte schwierige Situation bestätigt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich in seiner Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Syrien, UNRWA Lager, Registrierung, Versorgung vom 15.07.2019 (Seite 9 ff.) und führt dort aus:

"Die Action Group For Palestinians of Syria (AGPS) berichtet am 4.6.2019 über das Lager Khan Dannun in Rif Dimashq, und über die sanitäre Krise, die das Leben der Bewohner und das ihrer Kinder bedroht. Die Familien forderten die betroffenen Behörden und Hilfsinstitutionen, insbesondere UNRWA, auf, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um das Abwassersystem und die Hygiene in der Region zu verbessern. Die Lebensbedingungen in Khan Dannun haben sich durch den Mangel an finanziellen Ressourcen und die durch den Krieg verursachte hohe Arbeitslosigkeit stark verschlechtert. Eine Verkehrskrise hat die schlechte Lage noch verschlimmert. Mehr als einmal haben Zivilisten die in den Vierteln und um die Hauptzufahrtsstraßen zum Lager gestapelten Müllberge und den Schutt angesprochen, der zur Verbreitung lebensbedrohlicher Krankheiten und Nagetiere führte.

Die Action Group For Palestinians of Syria (AGPS) berichtet am 11.12.2018, dass Eltern von Schulkindern im Lager Khan Dannun den Mangel an Heizgeräten an den UNRWA-Grundschulen in der Region beklagt haben. Die Familien appellierten an die betroffenen Behörden, UNRWA und die Bevölkerungskomitees, Heizungen an Schulen zu installieren und die im Winter dringend benötigte Brennstoffversorgung sicherzustellen. In den letzten Jahren beklagten die Bewohner des Lagers Khan Dannun wiederholt das Fehlen eines Gemeinderates, der die entsetzlichen Bedingungen der Flüchtlinge überwachen und ihre dringendsten Bedürfnisse berücksichtigen könnte. Die Verkehrskrise, der Preissprung, das Fehlen von Notfall- und Gesundheitshilfen, Strom- und Wasserkrisen sowie die hohe Arbeitslosigkeit haben die Situation noch verschärft."

Angesichts dieser desolaten Zustände in dem Lager, die im Wesentlichen durch das Bürgerkriegsgeschehen in Syrien bedingt sind, ist davon auszugehen, dass der Schutz und Beistand für den Kläger seitens der UNRWA weggefallen ist und er deshalb gezwungen war, Syrien zu verlassen. Ein gewichtiges Indiz hierfür ist auch der Umstand, dass dem Kläger wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien durch das Bundesamt der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.

Unter Berücksichtigung der durch den eskalierenden Bürgerkrieg geprägten Gesamtsituation in Syrien, bestand für den Kläger bei seiner Ausreise aus Syrien im November 2015 auch keine Möglichkeit, in anderen Teilen des Mandatsgebietes den Schutz der UNRWA in Anspruch zu nehmen (vgl. auch ThürOVG U. v. 13.06.2018 - 3 KO 166/18 -, n. V.; OVG Saarland, a. a. O., m. w. N.).

Nachdem die Situation der Palästinenser bis heute nicht endgültig geklärt wurde, ist der Kläger unmittelbar Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, sodass ihm der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Gith

